

Elektronisches Amtsblatt.

AKTUELLE BEKANNTMACHUNGEN FÜR UNSERE STADT.

Ausgabe Nr. e01/2024 vom 05.01.2024

1. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Riesa vom 8. Februar 2019

Auf Grund von § 4 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) i. d. F. d. Bek. vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 17 d. G. vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Riesa in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

1. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Riesa vom 8. Februar 2019

Artikel 1 Änderungen

- § 6 wird wie folgt geändert:
Im Absatz 2 werden die Wörter „d'Hondtschen-Verfahren“ durch die Wörter „Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë“ ersetzt.
- § 7 wird wie folgt geändert:
Im Absatz 2 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
- § 9 wird wie folgt geändert:
Im Absatz 2 Ziff. 3 werden die Wörter „das Budget“ durch die Wörter „den Haushaltsplan“ ersetzt und unter Ziff. 9 die Wörter „bzw. Bodenrichtwert“ gestrichen.
- § 14 wird wie folgt geändert:
 - Im Absatz 2 Ziff. 9 werden die Wörter „und einer Laufzeit von max. fünf Jahren“ angefügt.
 - Im Absatz 2 Ziff. 14 werden hinter dem Wort „Kassenkredite“ die Wörter „mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren“ eingefügt.
 - Im Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „einer Woche“ durch die Wörter „zwei Wochen“ ersetzt.
- § 17 wird wie folgt geändert:
Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt: „Er kann sich dazu eines anderen kommunalen Behindertenbeauftragten bedienen.“ Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
- §§ 18 und 20 werden wie folgt geändert:
Das Wort „zehn“ wird durch das Wort „fünf“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Ziffern 1 und 2 treten am 1. Juli 2024 in Kraft.

Riesa, 14. Dezember 2023

Marco Müller
Oberbürgermeister

Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens-, Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Oberbürgermeister dem Beschluss gemäß § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Riesa, 14. Dezember 2023

Marco Müller
Oberbürgermeister

1. Änderung
der Ordnung der Großen Kreisstadt Riesa über den Geschäftsgang
des Stadtrates und seiner beschließenden Ausschüsse
– Geschäftsordnung (GeschO) –
vom 8. Februar 2019

Auf Grund von § 38 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) i. d. F. d. Bek. vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 17 d. G. vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Riesa in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

1. Änderung
der Ordnung der Großen Kreisstadt Riesa über
den Geschäftsgang des Stadtrates und seiner
beschließenden Ausschüsse
- Geschäftsordnung (GeschO) –
vom 8. Februar 2019

Artikel 1
Änderungen

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „von mindestens 3 Stadträten“ durch die Wörter „sofern diese fünf Prozent der Stadträte, mindestens jedoch zwei Personen umfassen“ ersetzt.
 - b) Im Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Ausnahme“ die Wörter „der Akteneinsicht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO und“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 Im Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Ein Fünftel der Stadträte“ durch die Wörter „Ein Zehntel der Stadträte, mindestens jedoch zwei Personen,“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 2 wird Satz 4 ersatzlos gestrichen.
 - b) Im Absatz 3 wird der 3. Halbsatz aufgehoben und wie folgt neu gefasst „dies gilt nicht für den Wortlaut der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen sowie für Beschlüsse, die nach § 11 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 Im Absatz 5 wird das Wort „Einzelfalls“ durch das Wort „Eilfalles“ ersetzt.
5. § 9 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:
 - a)

„§ 9
Veröffentlichungen

 (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Oberbürgermeister unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.
 - (2) Der Oberbürgermeister veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt Riesa Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen, sobald diese den Mitgliedern des Stadtrates zur Verfügung gestellt wurden und sofern keine berechtigten Interessen einzelner entgegenstehen. Personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht offenbart werden. Sind Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung einer Beratungsunterlage möglich, kann von der Veröffentlichung abgesehen werden. Soweit von einer Veröffentlichung von Beratungsunterlagen abgesehen wird, ist dies zu Beginn der öffentlichen Sitzung zu begründen.“
 - b) In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 9 wie folgt gefasst:
 „§ 9 Veröffentlichungen“.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
 Im Absatz 1 wird nach dem Wort „fest“ der Halbsatz „, weist die Stadträte darauf hin, dass Ladungsmängel als geheilt gelten, wenn Mängel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend gemacht werden“ eingefügt.
7. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:
 „Wer als Zuhörer die Sitzung stört oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.“
 - b) Es wird folgender Absatz 2 neu angefügt:
 „(2) Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Oberbürgermeister nach vorheriger Ermahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.“
8. § 29 Abs. 1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:
 „Die in einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse werden vom Oberbürgermeister im Wortlaut oder in Form eines zusammengefassten Berichts nach Bestätigung der Niederschrift auf der Internetseite der Stadt Riesa veröffentlicht. Personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen dabei nicht offen-“

bart werden. Sind Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen einer Beratungsunterlage oder eines Beschlusses möglich, kann von der Veröffentlichung abgesehen werden.“

9. § 31 wird wie folgt geändert:
Im Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bürgermeister“ durch das Wort „Oberbürgermeister“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Riesa, 14. Dezember 2023

Marco Müller
Oberbürgermeister

Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens-, Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss gemäß § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Riesa, 14. Dezember 2023

Marco Müller
Oberbürgermeister

Festsetzung der Grundsteuer in der Großen Kreisstadt Riesa für das Kalenderjahr 2024

1. Steuerfestsetzung

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) kann für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Die Große Kreisstadt Riesa macht hinsichtlich der Grundsteuerfestsetzung von der genannten Möglichkeit Gebrauch und setzt hiermit – vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides für das Jahr 2024 in individuellen Fällen – die Grundsteuer für das Jahr 2024 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest.

Folgende unveränderte Hebesätze werden der Steuerfestsetzung zu Grunde gelegt:

1. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A): 350 v. H.
2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B): 470 v. H.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

2. Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer 2024 ist zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2024 zu je einem Viertel der Jahressteuer, soweit sich aus dem nachfolgendem nichts anderes ergibt, fällig. Grundsteuern, die den Jahresbetrag von 15,00 € nicht übersteigen, werden zum 15.08.2024 und die Grund-

steuern bis zu einem Jahresbetrag von 30,00 € werden mit je der Hälfte des Jahresbetrages am 15.02. und am 15.08.2024 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag am 01.07.2024 fällig.

Die Grundsteuer ist auf eines der Bankkonten der Stadt Riesa zu überweisen oder einzuzahlen bzw. es ist vom SEPA-Lastschrifteneinzugsverfahren Gebrauch zu machen. Erteilte Abbuchungsaufträge behalten bis zum Widerruf Gültigkeit.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Riesa, Rathausplatz 1, 01589 Riesa schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Die Pflicht zur Zahlung des angeforderten Betrages wird durch den eingelegten Widerspruch nicht aufgehoben.

Riesa, 03.01.2024

Marco Müller
Oberbürgermeister

Information an alle Hundehalter

Die Hundesteuer wird fällig

Entsprechend der Hundesteuersatzung ist die Hundesteuer für das Jahr 2024 am **15.02.2024** fällig. Bitte achten Sie auf Einhaltung des Zahlungstermins.

Anmeldung zur Hundesteuer

Jeder in Riesa gehaltene Hund, welcher älter als drei Monate ist, muss der Stadt angezeigt und entsprechend versteuert werden.

Die Anmeldung des Hundes erfolgt über das Amt24 (www.amt24.sachsen.de) oder per Einreichen des Formulars über www.riesa.de (Dienstleistung: Hundesteuer Anmeldung beantragen).

Eine unterlassene Anmeldung zur Hundsteuer ist eine Ordnungswidrigkeit und wird mit einer Geldbuße geahndet.

Das Amt für Sicherheit und Ordnung ist berechtigt entsprechende Kontrollen durchzuführen. Aus diesem Grund ist, wenn Sie Ihren Wohnsitz verlassen, die gültige Hundesteuermarke stets sichtbar am Hund zu befestigen.

Die Hundesteuermarken besitzen für den jeweils zur Steuer angemeldeten Hund unbefristete Gültigkeit.

Kontakt

Amt für Finanzen
SG Stadtkasse und Abgaben
E-Mail: abgaben@stadt-riesa.de
Tel.: 03525 700 407

Information zum Zahlungsverkehr

Bankverbindung der Stadt Riesa

Sparkasse Meißen
DE30 8505 5000 3033 0061 15
SOLADES1MEI

Erteilung einer Einzugsermächtigung

Per Abruf des Formulars über den QR-Code



Oder als Download unter www.riesa.de (unter Dienstleistung: Zahlungsangelegenheiten).

Das ausgefüllte Formular ist per E-Mail an kasse@stadt-riesa.de einzureichen oder postalisch an die Stadtverwaltung Riesa zu übersenden.

Kontakt

Amt für Finanzen
SG Stadtkasse und Abgaben
Friedrich-Engels-Straße 13
01589 Riesa
E-Mail: kasse@stadt-riesa.de
Tel.: 03525 700 424

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadtverwaltung Riesa, Der Oberbürgermeister, Rathausplatz 1, 01589 Riesa
Verantwortlicher Redakteur: Pressesprecher
Telefon (03525) 700-205. **E-Mail** obm.pressestelle@stadt-riesa.de . www.riesa.de